

6 Kriterien und Verfahren zur Festlegung von geschützten (Tier-)Arten und deren Umsetzung in deutsches Recht

Wenn man sich mit dem Thema „Artenschutz“ beschäftigt, gelangt man schnell zu der Frage, welche Kriterien zur Aufnahme als schützenswerte Art in die Appendizes des WA führen und wie diese festgelegt wurden. Die komplexen Aufnahmebedingungen sind Gegenstand der Untersuchungen in diesem Kapitel.

In Art. II WA werden die grundlegenden Prinzipien zur Aufnahme von Arten in die Appendizes I und II aufgeführt. Danach sollen in Appendix I alle Arten aufgeführt werden, die direkt von der Ausrottung bedroht sind. Alle Arten, die zwar noch nicht direkt vom Aussterben bedroht sind, es aber ohne strikte Handelsbeschränkungen in absehbarer Zeit sein könnten, sollen in Appendix II aufgenommen werden. Ferner sollen diejenigen Arten in den Appendix II aufgenommen werden, deren Handel kontrolliert werden muß, um Populationen mit streng artgeschützten Exemplaren effektiver kontrollieren zu können.

6.1 Berner Kriterien

Schon bald nach der Unterzeichnung des WA erwies sich, daß die in Art. II WA genannten Kriterien zu allgemeingültig waren und nicht ausreichten. Detailliertere Maßgaben zur Festlegung waren nötig. Deshalb wurden 1976 im Verlaufe der 1. Conference of Parties (COP) zusätzliche Anhaltspunkte für eine Aufnahme oder Entfernung von Arten aus den WA-Anhängen I und II festgelegt. Diese Sammlung von zusätzlichen Kriterien wurde als „Bern Criteria“ bekannt, der offizielle Name lautet „Resolution Conf. 1.1“. Die Berner Kriterien beinhalten folgende Punkte:⁹⁰

Zur Festlegung von Arten, die in den Appendix I aufgenommen werden sollen, muß ein *biologischer Status* erfüllt werden, der anhand von Berichten erstellt wird (Reihenfolge nach Präferenz):

- wissenschaftliche Berichte, die über eine Anzahl von Jahren die Größe der Population oder deren geographische Ausbreitung erfassen, oder
- wissenschaftliche Berichte, die über Populationsgröße oder geographische Ausbreitung mit Hilfe von einzelnen Untersuchungen Auskunft geben, oder
- Berichte von vertrauenswürdigen Personen, die keine Wissenschaftler sind und die Auskunft über Populationsgröße oder geographische Ausbreitung geben, oder
- Berichte über massive Habitatschädigungen, extensiven Handel oder andere potentielle Bedrohungen der Art.

⁹⁰ Wijnstekers, Willen, The Evolution of CITES, 2001, S. 46f. (eigene Übersetzung).

Genera sollen aufgenommen werden, wenn sehr viele Arten dieser Gattung gefährdet und diese Arten schwer zu differenzieren sind. Das gleiche Prinzip sollte auf kleinere Taxa innerhalb von größeren angewandt werden. Bei schwer zu identifizierenden Arten sollte vorsichtshalber immer das gesamte Genus in den Appendix I aufgenommen werden.

Bei Arten, die den biologischen Status erfüllen, wird die Aufnahme in den Appendix I zum zweiten durch das Kriterium des *Handelsstatus* (Trade Status) determiniert. Bedrohte Arten werden nur in den Anhang I aufgenommen, wenn mit ihnen in irgendeiner Form gehandelt wird. Dies beinhaltet den Handel aus wissenschaftlichen sowie aus allen anderen möglichen Gründen.

Daß zwischen biologischem Status und Handelsstatus eine gewisse Abhängigkeit besteht, ist offensichtlich. Wird mit einer bereits gefährdeten Art noch in hohem Maße gehandelt, verringert sich ihr Bestand noch schneller und in dramatischer Weise.

Da die COP 1976 befürchtete, daß auf Grund der ersten Resolution der Anhang I des WA unüberschaubare Ausmaße annehmen könnte, einigte man sich zusätzlich auf die Resolution Conf. 2.19. Diese legte fest, daß die „Bern Criteria“ nur auf Populationen von wildlebenden Arten angewandt werden sollten, die bereits so reduziert sind, daß jede weitere Ausbeutung zu einer massiven Gefährdung der weiteren Existenz der Spezies führen würde. Sollte allerdings die Aufnahme einer Art zu einer erhöhten öffentlichen Wahrnehmung der Bedrohung dieser Art führen, ist die Aufnahme in den Appendix I ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Nach Art. II WA muß eine Art noch nicht direkt vom Aussterben bedroht sein, um in den Appendix II aufgenommen zu werden. Jedoch muß eine bevorstehende Gefährdung des Weiterbestehens der Art absehbar sein, d. h. die Populationsgrößen der Art oder deren geographische Ausbreitung müßten zunehmend geringer werden. Der biologische Status der Art wird wie bei der Aufnahme einer Spezies in den Appendix I ermittelt. Auch in Appendix II sollen Genera komplett gelistet werden, wenn die Differenzierung der einzelnen Arten schwierig ist. Sollten Arten die Anforderungen des biologischen Status erfüllen, können sie gelistet werden, wenn zu befürchten ist, daß jetzt oder in Zukunft mit ihnen Handel betrieben wird (Trade Status). Die Gefährdung der Art durch Handel ist bei Spezies in Anhang II jedoch als geringer einzustufen als bei Arten des Appendix I. Aus diesem Grund kommt dem Handelstatus bei Arten aus dem Appendix II eine Monitoring-Funktion zu, um bei starker Exploitation einer Art schneller eingreifen zu können.

Bei der zweiten COP einigten sich die Partner darauf, daß zur Vereinfachung der Überprüfung für Exportgenehmigungen, bei der Aufnahme von Arten in Appendix II der zutreffende Unterparagraph des Art. II Abs. 2 WA kenntlich gemacht werden muß (Abs. 2a) oder 2b), s. dazu Kapitel 4.1).

Nach der Festlegung dieser neuen Aufnahmekriterien wurde eine Überprüfung der Appendizes I und II nötig, welche zu diesem Zeitpunkt bereits 1.100 Arten⁹¹ enthielten. Diese Überprüfung stellte die WA-Partner vor ein neues Problem, da die Entfernung einer Art aus den Anhängen I und II eine ernstzunehmende Obliegenheit ist, die, wenn sie inkorrekt erfolgt, den Fortbestand der Art massiv bedrohen kann. An eine Entscheidung über die Entfernung

⁹¹ Wijnstekers, Willen, The Evolution of CITES, 2001, S. 49 (eigene Übersetzung).

einer Art sollte also mit größter Vorsicht herangegangen werden. Es mußte der Beweis erbracht werden, daß der Bestand der Art auch dann gesichert war, wenn diese nach der Entfernung aus den Appendizes größter Exploitation ausgesetzt sein sollte. Auch hier legte man den biologischen Status und den Handelsstatus der Art als Kriterien fest. In der Dokumentation zum Antrag auf die Elimination einer Art aus einem der Anhänge des WA mußte eine detaillierte Untersuchung der Population sowie deren voraussichtlichen Entwicklungstrends enthalten sein. Ebenso mußte die Genesung des Bestandes erkennbar sein. Außerdem wurde eine Determinierung des Handelsstatus für den momentanen Zeitpunkt verlangt, sowie eine Zukunftsprognose über die mögliche Entwicklung des Handels mit dieser Art. Ferner sollte immer Verbindung mit dem Ursprungsland der Art aufgenommen werden, sofern dieses nicht bei der COP anwesend war. Häufig wurden Arten auf einen Antrag ihrer Herkunftsländer hin aufgenommen, ohne daß diese an der COP teilnahmen. Es war dann Aufgabe des CITES-Sekretariats, eine schriftliche Einverständnisingenehmigung des betreffenden Staates einzuholen.

Mit einer Empfehlung der Konferenz von 1977 wurden alle teilnehmenden Staaten aufgefordert, ihre in Liste I und II aufgenommenen Tierarten nach den Berner Kriterien zu überprüfen. Die in dieser Form überprüften Anhänge bekamen 1981 ihre formelle Gültigkeit; man verständigte sich auf eine Wiederholung der Überprüfung im Abstand von jeweils zehn Jahren.

Mit der Resolution Conf. 3.20 wurden regionale Komitees ins Leben gerufen, die den biologischen Status und den Handelsstatus ihrer Arten in den Appendizes I und II vor Ort kontinuierlich überprüften. Ihnen wurde das Sekretariatskomitee übergeordnet, das die lokalen Informationen sammelte und anderen Mitgliedsstaaten zugänglich machte. Eine weitere Aufgabe des Sekretariats bestand darin, die Vorbereitung von Anträgen zur Aufnahme oder Entfernung einer Art mit der Vorgabe von Zeitplänen zu unterstützen und an die alle zehn Jahre wiederkehrenden Überprüfungen zu erinnern. Trotz aller Bemühungen wurden die Zeitvorgaben jedoch nicht eingehalten. Die 1981 fällige Prüfung wurde auf Grund ihres Umfangs erst 1983 fertiggestellt.

Da das Zeitproblem weiter fortbestand und auf jedem Treffen neue Anträge für die nächste zehnjährliche Überprüfung gemacht wurden, erließ die COP 1994 erneut veränderte Kriterien zur Aufnahme von Arten in die Anhänge I und II.

Schnell stellte man fest, daß das Auflisten von Spezies, Subspezies und Taxa in den Anhängen I und II zu Identifizierungsschwierigkeiten führte. Fragen nach der Gültigkeit der biologischen Abtrennung von Arten traten auf. Zusätzlich erschwerte bei sehr vielen Arten das Vorhandensein von Taxonsynonymen eine eindeutige, unmißverständliche Eingrenzung der zu listenden Art. Es mußte eine neue Form der Klassifizierung der Arten in den Anhängen gefunden werden, so beschäftigte man sich mit dem Konzept einer sogenannten umgekehrten Listung, dem „Green-listing“ bzw. der Positiv-Listung.

1981 wurde in der Resolution Conf. 3.21 ein Untersuchungskomitee damit beauftragt, Arten zu listen, mit denen der Handel *erlaubt* ist (im Gegensatz zum aktuellen System, bei dem nur Arten gelistet werden, mit denen der Handel restringiert oder verboten ist). Das Konzept wurde schließlich verworfen, da es zum einen eine Reihe von Amendments zum

Text des WA nötig gemacht hätte und sich zum anderen eine Vielzahl praktischer Probleme bei der Umsetzung ergeben hätte. Man einigte sich auf die Beibehaltung der Negativ-Listung.

Als zweite Schwierigkeit stellte sich heraus, daß Ausnahmen zu den Berner Kriterien aufgestellt werden mußten. 1979 wurde erstmals eine Art ohne genaue Angaben zu deren Population aus den Anhängen des WA gelöscht. In ihrer Resolution Conf. 2.23 legte die COP fest, daß alle Arten, die vor der ersten Konferenz der Mitgliedsstaaten in die Appendizes I und II aufgenommen worden waren, entfernt oder in eine andere Liste transferiert werden dürfen, wenn nach gründlicher Überprüfung aller vorhandenen Informationen zum Status der Art festgestellt wurde, daß keine ausreichenden Gründe zum Erhalt der Art in der aktuellen Liste vorhanden waren. Der Sinn dieser Ausnahme von den Berner Kriterien bestand hauptsächlich darin, die enormen Kosten für detaillierte Untersuchungen der Population oder des Handelsstatus einer Art, welche offensichtlich nicht den Anforderungen des WA entsprach, einzusparen und Entscheidungen über Entfernung aus einem Anhang oder das „Umlisten“ auf der Basis von vorhandenen Informationen treffen zu können.

1985 wurden aus dem gleichen Beweggrund weitere spezielle Kriterien für den Transfer von Arten aus den Appendizes I und II erlassen. Es wurde ein vorläufiges Quotensystem entworfen, das die COP für ausreichend sicher befand, um das Überleben einer Art nicht zu gefährden. Auf der Grundlage der Resolution Conf. 5.21 konnte ein solcher Transfer einer Art aus Appendix I in Appendix II unter Anwendung der Resolution Conf. 1.1 stattfinden, wenn die Aufnahme der Art in Appendix I nicht unter Anwendung der Resolution Conf. 1.1 („Bern Criteria“) stattgefunden hatte. Die Resolution 5.21 wurde auf der siebten COP erneut überarbeitet und 1989 durch die Resolution Conf. 7.19 ersetzt, an deren Stelle wiederum 1994 die Resolution Conf. 9.24 trat. Diese Resolution legte die Formalia der Antragstellung für die Aufnahme in die Appendizes I und II unter Einhaltung der Berner Kriterien fest.

1992 wurde erneut ein massiver Vorstoß zur Abänderung der Berner Kriterien unternommen, die viele Partnerstaaten für überholt hielten. Man hielt in Resolution Conf. 8.20 fest, daß mittlerweile sehr viele Arten in den Appendizes I und II gelistet seien, von denen eine Vielzahl nicht durch kommerziellen Handel bedroht schien. Man beschloß, das Sekretariat damit zu beauftragen, 300 Tage vor der nächsten COP einen Entwurf der neuen Listen an alle Partnerstaaten zu schicken. Die Partnerstaaten sollten diese Zeit zur Überprüfung und Antragstellung auf Entfernung oder Transfer von Arten in den Appendizes nutzen. Das Konzept der Arbeitsgruppe „Criteria Working Group“ wurde aufgenommen, und man entschied, die Expertise der IUNC einzuholen.

Die bereits erwähnte Resolution Conf. 9.24 legte auch ein für die jeweilige Art gültiges Quotensystem fest: Zu dieser Zeit betrachtet CITES seine Quotensysteme als das effektivste Werkzeug des Artenschutzes. Die Entwicklung dieser Quotensysteme wird im folgenden Unterkapitel 6.1.1. vorgestellt.

6.1.1 Derzeit existierende Quotensysteme

CITES hat fünf Handels-Quotensysteme etabliert:

1. Handel mit Jagdtrophäen von Leoparden sowie deren Häuten für den persönlichen Gebrauch
2. Handel mit lebenden Geparden sowie mit deren Jagdtrophäen
3. Markhor Jagdtrophäen
4. Handel mit Elfenbein von Afrikanischen Elefanten
5. Als spezielles Zusatzkriterium bei einem Transfer von Taxa aus Appendix I in Appendix II, um den Handel in Appendix II effektiv zu kontrollieren. Eine Quote wird nur festgesetzt, wenn die Ursprungsländer mit der Einführung eines Quotensystems einverstanden sind.

6.1.2 Festlegung der Quoten

Ein Partnerland, das für eine in Appendix I gelistete Art ein Quotensystem beantragen will, muß einen Antrag mit allen relevanten Informationen 150 Tage vor der nächsten COP beim Sekretariat einreichen. Sollte dem Antrag im Verlaufe der COP stattgegeben werden und eine Export-Quote festgesetzt werden, muß das Partnerland sich mit den Bedingungen gemäß Art. III WA und der Resolution Conf. 2.11 einverstanden erklären. Die Quoten dürfen nicht überschritten werden. Die Quoten sind gültig, bis neue wissenschaftliche Erkenntnisse eine Überprüfung nötig machen. Sie werden auf der Homepage von CITES und per Memorandum veröffentlicht.

Seit kurzem stellt das BfN auch eine Zusammenstellung von Einzelentscheidungen zur Einfuhr geschützter Arten, ZEET, auf seiner Homepage zur Verfügung. Diese sind als europäische Ergänzung zur Quotenregelung zu werten. Mit ZEET wird zum ersten Mal eine vollständige alphabetische Zusammenstellung derjenigen Tierarten der Anhänge A und B der VO (EG) Nr. 338/97 veröffentlicht, für deren Import in die Europäische Gemeinschaft konkrete Einzelentscheidungen von allen Mitgliedsstaaten gemeinsam getroffen wurden. Dies betrifft derzeit 646 Arten, zu denen 1.418 Entscheidungen gefällt wurden, die EU-weit Gültigkeit besitzen und von den jeweiligen nationalen Behörden bei Genehmigungsverfahren zur Ein- und Ausfuhr von Tierarten in die Europäische Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen.

6.2 Handel mit Jagdtrophäen von Arten, die in Appendix I gelistet sind

Nach Resolution Conf. 2.11 (Rev.), die im Verlaufe der 9. COP beschlossen wurde, darf außer bei den wenigen Ausnahmen, die § 3 Art. VII WA gestattet (persönlicher Gebrauch), mit Jagdtrophäen von Arten, die in Anhang I gelistet sind, nur in Übereinstimmung mit Art. III WA gehandelt werden, d. h. mit einer gültigen Export- und Importgenehmigung.

Die wissenschaftliche Behörde des importierenden Landes muß die Mitteilung des exportierenden Landes anerkennen, daß der Export dieser Jagdtrophäen den Weiterbestand der Art nicht zusätzlich gefährdet oder die Bedrohung der Art verstärkt. Das importierende Land muß unabhängig von dem exportierenden eigene wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen und umgekehrt, wobei das exportierende Land sicherstellen soll, daß die Einfuhr der Jagdtrophäen keinem ausschließlich kommerziellen Zweck dient. Der Gedanke hinter dieser Resolution war, daß eine doppelte Kontrolle entstehen sollte. Dieser zusätzliche Kontrollaspekt floß erfolgreich in die Quotensysteme zum Handel mit Jagdtrophäen ein. Das Quotensystem für Leopardenfelle (*Panthera pardus*) ist ein gutes Beispiel für die Vielschichtigkeit des Artenschutzproblems. In einigen afrikanischen Staaten ist das Überleben des Leoparden stark gefährdet, in anderen weniger stark. Eine größer werdende Leopardenpopulation gefährdet in diesen Staaten jedoch die Landwirtschaft, d. h. Leoparden dürfen in einer festgelegten Menge erlegt werden. Es lag im besonderen Interesse von CITES, daß ein erneutes Aufflammen von Exporten von Leopardenfellen für rein kommerzielle Zwecke unterbunden wurde. Aus diesem Grund wurde der Import und Export von Leopardenfellen strengstens überwacht. Das derzeit gültige Konzept wurde in Resolution Conf. 10.14 festgelegt. Die genehmigte Anzahl exportierter Tierfelle oder Teile dieser Felle unterliegt einer Revision der Quoten im Abstand von zwei Jahren. Die wissenschaftliche Behörde des importierenden Landes hat bei der Beantragung der Importgenehmigung zu überprüfen, ob das Ursprungsland eines der in Tabelle 3 aufgeführten ist und ob sich dieses Land noch innerhalb der Quoten⁹² bewegt (gemäß § 3 (a) Art. III des WA – der Import der Felle wirkt sich nicht negativ auf den Fortbestand der Art aus...):

Tabelle 3: Aktuelle Quoten für den Export von Leopardenfellen⁹³

Staat	Quoten (in Stückzahlen)
Botswana	130
Zentralafrikanische Republik	40
Äthiopien	500
Kenia	80
Malawi	50
Mosambik	60
Namibia	100
Südafrika	75
Vereinigte Republik von Tansania	250
Sambia	300
Zimbabwe	500

⁹² Wijnstekers, Willen, The Evolution of CITES, 2001, S. 383 (eigene Übersetzung).

⁹³ Quelle: <<http://www.cites.org>>.

Gemäß § 3 (c) Art. III WA muß für die Verwaltungsbehörde glaubhaft nachgewiesen werden, daß die Tierhäute ausschließlich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind. Der zukünftige Besitzer hat sie vor Ort im exportierenden Ursprungsland gekauft und importiert sie nur für sich. Mit Resolution Conf. 7.7 wurde die Anzahl der Leopardenfelle auf zwei pro Käufer und Kalenderjahr festgesetzt. Das Tierfell muß mit einem selbstschließenden Anhänger versehen sein, auf dem der Exportstaat, die Nummer des Felles gemäß der Quotenregelung und das Kalenderjahr deutlich erkennbar sind (Beispiel: ZW 6/500 1997). „Zw“ steht hier für den Staat Zimbabwe, 6/500 bedeutet das sechste Tierfelle aus der Quote von 500 Leopardenfellen für Zimbabwe, gefolgt vom entsprechenden Jahr. Diese Informationen müssen mit den Angaben auf allen begleitenden Exportdokumenten identisch sein.

Jegliche Änderung der Quoten muß durch die COP gemäß Resolution 9.21 genehmigt werden.

6.3 Handel als Schutzmaßnahme

Mit den Resolutionen Conf. 8.3 und 8.20 erkannte CITES den Umstand an, daß viele der zu schützenden Arten in Ländern beheimatet sind, in denen das Verbot eines Handels mit ihnen einen nicht ausgleichbaren wirtschaftlichen Schaden hervorrufen würde. Man mußte also Kompromisse schaffen, die einerseits eine Nutzung der zu schützenden Arten zuließ, aber andererseits auch den Weiterbestand der Art ermöglichte. Die durch Handel erwirtschafteten Gelder sollten für den Artenschutz eingesetzt werden. Ferner glaubte man, daß der illegale Handel mit geschützten Arten so kontrollierbarer sei.⁹⁴

6.4 Aufnahme von Arten in den Appendix III

In Appendix III sollen nur Arten aufgenommen werden, die in einem der Partnerstaaten als bedroht gelten und zu deren Schutz die Kontrolle der anderen Partnerstaaten benötigt wird. Schnell erkannte man auch hier, daß der Anhang III viele Arten enthielt, die zwar bedroht waren, zu deren Schutz aber keine internationale Hilfe nötig war. Aus diesem Grund wurde 1997 ein Paragraph in die Präambel aufgenommen, nach dem die Aufnahme einer Spezies, deren Verbreitung sich nur bis zu den Landesgrenzen des Antragstellers und seinen direkten Nachbarn erstreckt, nicht bei allen Teilnehmerstaaten erfolgen muß.

Motiv für die Aufnahme des Paragraphen ist auch hier wieder eine Straffung des WA und seiner Anhänge, um diese überschaubar zu halten und deren Implementierung zu vereinfachen.

Zur Aufnahme einer Art muß der beantragende Teilnehmerstaat nachweisen, daß die Art in seinem Hoheitsgebiet beheimatet ist und dort seinen Ursprung hat. Er muß ebenfalls einen Nachweis über eine für den Schutz der Art ausreichende Gesetzgebung und deren vollständige Umsetzung erbringen. Des weiteren muß die Notwendigkeit einer Kooperation aller

⁹⁴ Wijnstekers, Willen, The Evolution of CITES, 2001, S. 55.

Mitgliedsstaaten zur Kontrolle des illegalen Handels mit dieser Art nachgewiesen werden. Wenn der biologische Status und der Handelsstatus der Art eine Aufnahme in den Appendix III des WA gerechtfertigt erscheinen lassen, kann der entsprechende Antrag beim Sekretariat eingereicht werden. Im Verlauf der jeweils nächsten COP wird über die Hinzufügung der Art entschieden. Alle Partnerstaaten werden dazu angehalten, ihre Appendizes III in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6.5 Übergang in deutsches Recht

Nach dem Entscheidungsprozeß über die Anträge der Partnerstaaten auf jeder COP werden die Anhänge I, II und III vom CITES-Sekretariat entsprechend geändert. Das Sekretariat erstellt anhand der Appendizes das „Identification Manual“, das die gelisteten Arten mit lateinischem Namen, kurzen Beschreibungen und zur besseren Erkennung z. T. auch grafisch darstellt (Titelblatt des Manuals, s. Abb.4).

Das englischsprachige Original wird von der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), übersetzt und an die Grenzkontrollstellen versandt. Eine Revision und Anpassung erfolgt den Änderungen durch CITES entsprechend.

Länderquoten werden jährlich über die CITES-Homepage (<http://www.CITES.org>) und per Newsletter des Sekretariats bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten der Artenschutz-VO (EG) Nr. 336/97 am 01. Juli 1997 hat der Gesetzgeber erstmals einen speziell auf die EU abgestimmten Gesetzestext verfaßt. Neben CITES wurden weitere Regelungen eingearbeitet und die Anhänge entsprechend den Bedürfnissen der EU-Länder angepaßt (s. Kapitel 4.3.1).

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Erkennungshandbuch Band 1

Herausgegeben vom
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 120629
53048 Bonn

Übersetzung und Überarbeitung der englischen Originalfassung
Bundesamt für Naturschutz
(vormals Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft)
Wissenschaftliche Behörde für das WA -
Konstantinstraße 110
53179 Bonn

Satz, Druck und Verlag
Daemisch Molir GmbH
Lindenstraße 78
53721 Siegburg

Das Handbuch wurde auf der Grundlage des
Identification Manual
erarbeitet, das herausgegeben wird vom
CITES-Sekretariat
15, Chemin des Anémones
Case Postale 456
1219 Châtelaine, Genève
Schweiz

Stand: 1. Dezember 1993

ISBN 3-928 246-00-3

Nachdruck und Vervielfältigung bedürfen der Zustimmung des Herausgebers

Abbildung 4: Deckblatt des deutschen Erkennungshandbuchs